



## NIEDERSCHRIFT

vom 07. März 2017 über die um 19.00 Uhr im Stadamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton  
Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Mario Haringer (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt:

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14. Dezember 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2016 (Zl. 904)
- 4.) 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 6.) Theater in der Remise; Ankauf von Container – Beschlussfassung (Zl. 381)

- 7.) KG Oberkirchen; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 8.) KG Nonndorf; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 9.) KG Klein Wetzles; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 10.)KG Groß Gerungs; Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 11.)KG Etzen; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut bzw. Ankauf Grundstücksfläche – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 12.)Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.)Zubau Musikerheim – Grundsatzbeschluss und Gewährung finanzielle Unterstützung (Zl. 320)
- 14.)Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2017 (Zl. 163)
- 15.)FF-Oberkirchen – Ankauf Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 16.)ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 17.)Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 18.)Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 19.)Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 20.)Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 21.)Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.)Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 23.)Berichte

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

24.)

*Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

25.)

26.)

## Ausführung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14. Dezember 2016 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2016 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

#### **2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 21. Februar 2017 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

#### **3.) Rechnungsabschluss 2016 (Zl. 904)**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 lag in der Zeit vom 20. Februar 2017 bis einschließlich 6. März 2017 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2016 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Am 21. Februar 2017 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2016 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 4.) 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Etzen, Harruck, Josefsorf, Klein Wetzles, Oberkirchen, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Thail den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 abzuändern.

Der Entwurf der geplanten 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und war in der Zeit vom 22.12.2016 bis 02.02.2017 im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde bislang weder das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, noch das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. BD2 (Abteilung Bau- und Anlagentechnik), Herrn Dr. Werner Haas, übermittelt.

Im Zuge eines mit beiden Sachverständigen durchgeführten Besprechungs- und Besichtigungstermins am 02.03.2017 wurden jedoch einige Anmerkungen zu den aufgelegten Änderungspunkten festgehalten.

Betreffend Änderungspunkt 2 (KG Groß Gerungs) äußerte die zuständige Amtssachverständige der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, Bedenken gegen die geplante Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche. Um zu untermauern, dass die geplante Abtretung des Straßenabschnittes aus dem öffentlichen Gut keine Beeinträchtigung der Flüssigkeit des Verkehrs mit sich bringt, wurde seitens des Ortsplaners eine ergänzende Erläuterung erstellt.

Zu Änderungspunkt 3 (KG Groß Gerungs) ist anzumerken, dass der zuständige Amtssachverständige der Abt. BD2-N (Abteilung Bau- und Anlagentechnik), Herr Dr. Werner Haas, im Rahmen des Besprechungs- und Besichtigungstermins aufgrund des vorhandenen Höhenunterschiedes eine teilweise Ausweisung als Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung als zweckmäßig betrachtet. Da zwischenzeitlich ein detailliertes Projekt vorliegt und hieraus ersichtlich ist, dass der betreffende Bereich aufgrund der vorhandenen Geländesituation für die Errichtung von Stellflächen nicht herangezogen werden kann, soll abweichend vom aufgelegten Entwurf der südliche und östliche Teil des geplanten Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt als Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung gewidmet werden (siehe die ergänzende Erläuterung und die Planbeilage zum GR-Beschluss).

Zu Änderungspunkt 15 (KG Thail) ist anzumerken, dass die Baubehörde im Zuge eines etwaigen Bauverfahrens eine Grundstücksvereinigung vorschreiben wird, da die Parzelle 1266 derzeit über keinen Anschluss an öffentliches Gut verfügt.

Betreffend Änderungspunkt 16 (KG. Thail) ist anzumerken, dass die zuständige Amtssachverständige, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, beim Besprechungs- und Besichtigungstermin am 02.03.2017 Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft im Ortszentrum von Thail geäußert hat. Die nunmehrigen Planungsüberlegungen der Gemeinde – Ausweisung von Bauland-Agrargebiet – werden in einer ergänzenden Erläuterung dargelegt. Die geplante Widmungsmaßnahme ist ferner in der Planbeilage zum GR-Beschluss ersichtlich.

Gegenüber dem Beschluss im Stadtrat wurde dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Umwidmung in Thail auch der Kaufvertrag zwischen der Familie Schöllbauer und den Eigentümern der Häuser 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ein wesentlicher Bestandteil für die Genehmigung der Umwidmung darstellt. Dieser Kaufvertrag wird daher als ein Bestandteil des Sitzungsprotokolls aufgenommen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die aufgelegten Änderungspunkte – unter Berücksichtigung der o. a. Abänderungen bei den Änderungspunkten 3 und 16 gegenüber dem aufgelegten Entwurf der 28. Änderung - mittels folgender Verordnung beschließen:

#### Verordnung

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Etzen, Harruck, Josefsdorf, Klein Wetzles, Oberkirchen, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Thail** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

#### Beschlussbeilage

<b>ERGÄNZUNG DER ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG:</b>
---

#### Zu Änderungspunkt 2:

KG Groß Gerungs:

Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche, Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche

---

Im Bereich der Straßenparzelle 1554/2, KG Groß Gerungs, soll künftig ein kleinflächiger Bereich aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden werden. Die geplante Maßnahme wird im Rahmen der 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes durch die Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche dokumentiert.

Im Bereich von Parzelle 1554/2 verläuft die Dr.-Julius-Sturm-Straße, die abschnittsweise eine Breite von 6,5 m aufweist und ausschließlich der Erschließung von Wohngebäuden dient. Folglich stellt die betreffende Verkehrsfläche aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung für den gemischten Fahrzeug- und Fußgängerkehr eine Wohnsiedlungsstraße dar.

Die Zufahrt zum Kindergarten erfolgt primär über die Matthias-Palk-Gasse.



Ein Stellstreifen für Kraftfahrzeuge ist entlang der Dr.-Julius-Sturm-Straße nicht vorhanden. Aufgrund der Bebauungsstruktur mit freistehenden Einfamilienhäusern und ausreichenden Abstellmöglichkeiten auf Privatgrund ist ein solcher Stellstreifen im öffentlichen Gut aber auch nicht erforderlich. Somit erscheint die bestehende Breite von 6,5 m auch für die Zukunft als ausreichend.

Abschnittsweise verläuft um ca. 2 m erhöht und parallel zur Dr.-Julius-Sturm-Straße eine Anrainerstraße, die durch eine Stützmauer begrenzt ist und ausschließlich eine Erschließung des östlich angrenzenden Wohnbaulandes gewährleistet. (Entlang dieser Anrainerstraße gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 30 km/h).

Diese Stützmauer ist geländebedingt notwendig, sodass eine Verbreiterung der Fahrbahn Dr.-Julius-Sturm-Straße in diesem Abschnitt nicht möglich wäre.

Im Bereich dieser höher gelegenen Anrainerstraße soll künftig eine Fläche, die dem östlich angrenzenden Wohnbauland vorgelagert ist, als private Verkehrsfläche gewidmet werden.

Diese geplante Maßnahme bringt insofern keine Änderung für die Verkehrssituation in der Dr.-Julius-Sturm-Straße mit sich, als eine Erschließung des Wohnbaulandes sowohl über die Anrainerstraße als auch über die südlich verlaufende Dr.-Carl-Wilfert-Straße erfolgen kann.

Aufgrund ausreichender Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich ist kein erhöhtes Unfallrisiko und keine Beeinträchtigung betreffend die Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die geplante Errichtung eines Mehrfamilienhauses zwar geringfügig erhöhen. Es ist jedoch von keiner erheblichen Mehrbelastung auf Anrainer und Umgebung auszugehen.

### **Zu Änderungspunkt 3:**

KG Groß Gerungs:

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche sowie von Grünland-Sportstätte-Motorikpark in Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt und Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung

---

Gegenstand dieses Änderungspunktes ist die geplante Erweiterung des rechtskräftig gewidmeten Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt (vorerst) aufgrund eines vorhandenen Bedarfes an zusätzlichen Stellflächen für Kraftfahrzeuge.

Da zwischenzeitlich ein detailliertes Projekt betreffend die Ausgestaltung und Anordnung der geplanten Abstellanlagen vorliegt, soll die in den Auflageplänen vorgesehene Widmungsabgrenzung von Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt an die Detailplanung angepasst werden.

Anhand des vorliegenden Entwurfs ist ersichtlich, dass auf jeweils zwei Ebenen Abstellanlagen für Pkw's geschaffen werden sollen. Im Zuge der geplanten Geländeänderungen werden östlich und südlich der Parkplätze Böschungen geschaffen, die nicht als Abstellflächen genutzt werden können. Aus diesem Grund sollen diese Flächenteile – abweichend vom aufgelegten Entwurf – nicht als Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt, sondern als Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung ausgewiesen werden (siehe Planbeilage zum GR.)

## Zu Änderungspunkt 16:

KG Thal:

Umwidmung von Grünland-Parkanlage und Bauland-Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet, Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Milchkühlhaus und Grünland-Parkanlage in Bauland-Agrargebiet

---

Auf Basis besserer Plangrundlagen resultiert eine Abänderung der rechtskräftigen Widmungsfestlegungen im Bereich einer neuvermessenen Gemeindestraße.

Im Bereich der betreffenden Verkehrsfläche, deren Grundstücksgrenzen bereits in der aktuellen Digitalen Katastralmappe dargestellt sind, weist der rechtskräftige Flächenwidmungsplan die Widmungsarten Grünland-Parkanlage und Bauland-Agrargebiet aus.

Ausgehend von den Besitzverhältnissen und der tatsächlichen Nutzung ist seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Umwidmung in öffentliche Verkehrsfläche geplant.

In jenem Bereich, der nördlich der Gemeindestraße situiert ist, befindet sich die Kapelle, eine bereits langjährig bestehende Garage und eine innerörtliche Grünfläche, die nicht der Erholung und/oder Repräsentation im Freien dient.

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan weist derzeit im Bereich der Kapelle die Widmungsfestlegung Bauland-Sondergebiet-Milchkühlhaus aus.

Im Bereich der innerörtlichen Grünfläche und im Bereich der Garage legt der rechtskräftige Flächenwidmungsplan aktuell die Widmungen Grünland-Parkanlage und Bauland-Agrargebiet fest.

Ebenfalls bedingt durch bessere beziehungsweise geänderte Plangrundlagen (das Milchkühlhaus wurde zwischenzeitlich aufgelassen) ist seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Abänderung der rechtskräftigen Widmungsfestlegungen geplant.

Die Planungsüberlegung, die Kapelle in das Grünland-Parkanlage zu integrieren und das kleinflächig gewidmete Bauland-Agrargebiet aufgrund fehlender Repräsentations- und Erholungszwecken künftig als Grünland-Land- und Forstwirtschaft zu widmen, ist in den Auflageplänen zur 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes dokumentiert.

Zwischenzeitlich wurde (auch auf Anregung der Amtssachverständigen der Abt. RU2) jedoch seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs überlegt, den gesamten Bereich in das Bauland-Agrargebiet zu integrieren. Hintergrund für die geplante Maßnahme ist die erforderliche Reduktion des Wohnbaulandes bedingt durch die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Ferner lässt sich die geplante Arrondierung des Wohnbaulandes im Bereich der Parzellen 1247/2 und 1241/1 durch die Besitzverhältnisse und die Nutzungsstruktur begründen. Die betreffenden Grundstücke sind in Privatbesitz und stellen keine typische Angerfläche dar.

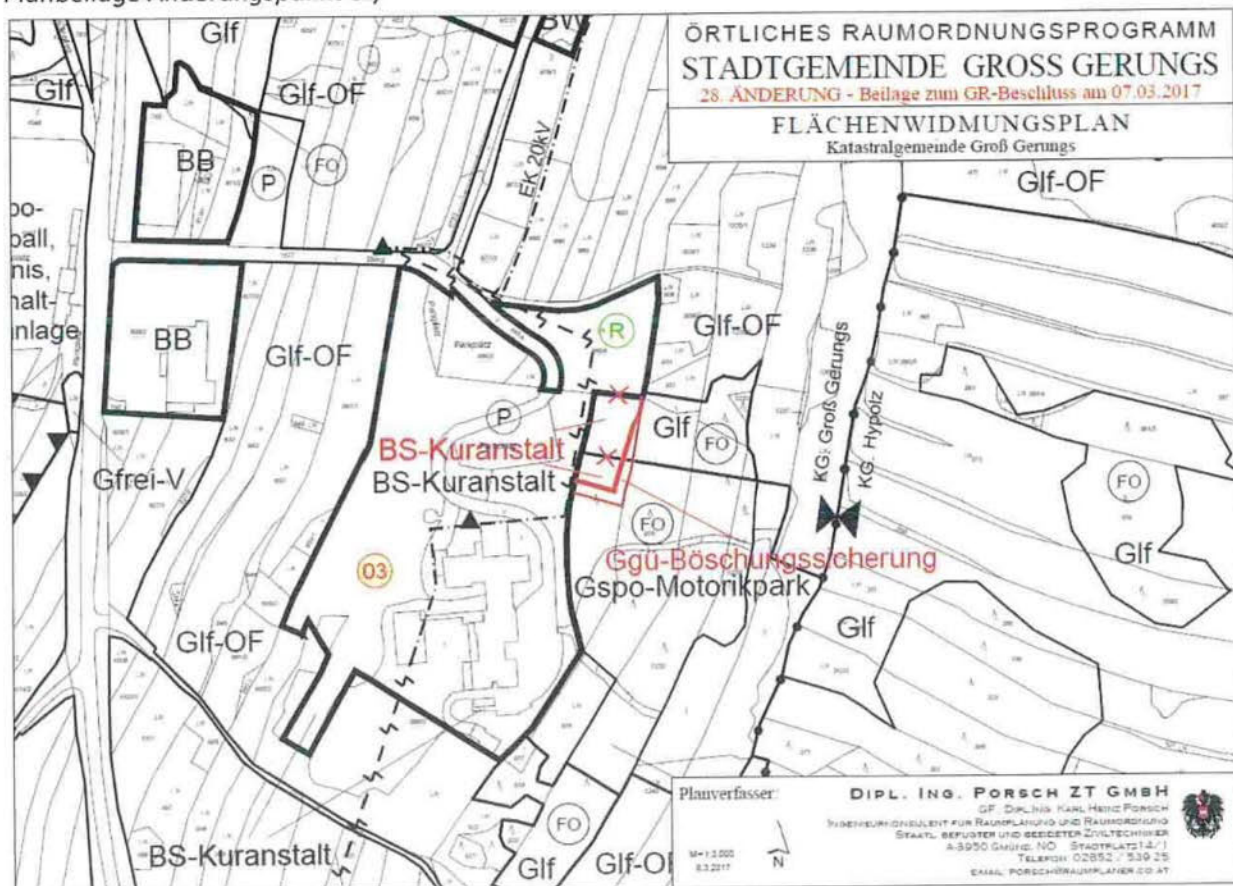
Es handelt sich um eine innerörtliche Kuppe, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Sie erfüllt keine Erholungs- und/oder Repräsentationsfunktion und ist bzw. soll auch nicht einem Gesamtkonzept gestaltet oder bepflanzt werden.

Die geplante Umwidmung für das Areal der Kapelle von Bauland-Sondergebiet-Milchkühlhaus in Bauland-Agrargebiet steht in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 3 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wonach in allen Baulandwidmungsarten Bauwerke für die religiösen Bedürfnisse zugelassen werden.

Durch die geplante kleinflächige Erweiterung des innerörtlich festgelegten Bauland-Agrargebiet soll wie in der ursprünglich geplanten Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft künftig die Funktionsfähigkeit der südlich angrenzenden Landwirtschaft weiterhin erhalten werden.

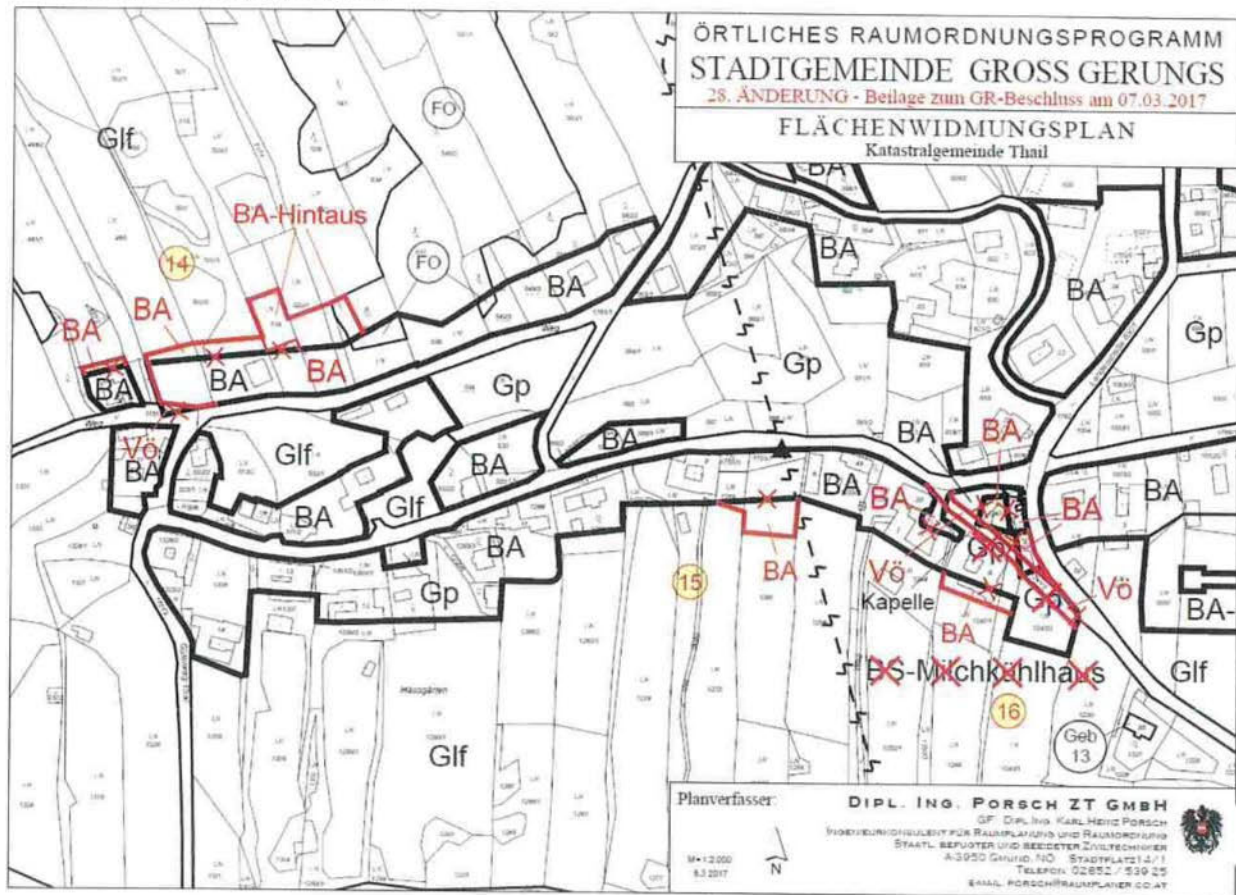
Betreffend die Baugrundeignung des Projektareals ist festzuhalten, dass im Bereich des geplanten Bauland-Agrargebiet keine Standortgefahren gemäß § 15 Abs. 3 und 5, NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wie beispielsweise verminderte Tragfähigkeit, Altlasten, Rutschungen oder Hochwassergefährdung bekannt sind. Problematische Oberflächenwässer sind gemäß online einsehbarer Hangwasserkarte ebenfalls nicht zu erwarten.

Planbeilage Änderungspunkt 3.)





Planbeilage Änderungspunkt 16.



Außerdem soll der nachfolgende Verfügbarkeitsvertrag beschlossen werden:

## VERTRAG

### I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Walter Schöllbauer, geb. 19.07.1963 und Frau Christine Schöllbauer, geb. 09.05.1963, beide wohnhaft in Thail 20/2, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1266, EZ. 20, KG Thail, KG-Nr. 24185, diese im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Iglböck

### II.

#### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das gesamte Bauland-Agrargebiet (BA) der Grundstücke Nr. 1266 und jene Teilfläche (Gesamtfläche) der Parzelle 1751/7, je KG Thail, KG-Nr. 24185, und zwar das laut beiliegendem Auszug aus dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs zurzeit gewidmeten Bauland-Agrargebiet, der Grundstücke Nr. 1266 und 1751/7, je KG Thail, sowie der Baulandanteil für den, gemäß Entwurf eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes sowie ein Auszug auf dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs, je im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Voraussetzung ist jedoch, dass Herr Walter Schöllbauer und Frau Christine Schöllbauer vor der Umwidmung Eigentümer der Parzelle Nr. 1751/7, KG Thail, sind. Eine Vereinigung der Parzellen Nr. 1266 und 1751/7, je KG Thail, ist erforderlich.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

### III.

#### Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

### IV.

#### Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

### V.

#### Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m<sup>2</sup> zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlautbarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2015 als Ausgangsbasis maßgeblich.

Wenn die Stadtgemeinde Groß Gerungs die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke kauft, ist der im Bauland liegende Teil der Grundstücke Nr. 1266 und 1751/7, je KG Thail, zu vermessen, wobei die Vermessungskosten zu Lasten von Herrn und Frau Walter und Christine Schöllbauer bzw. deren Rechtsnachfolgern gehen.

#### VI.

##### Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

#### VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 1266 und 1751/7 in der KG Thail übertragen wird.

#### VIII.

##### Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

#### IX.

##### Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

#### X.

##### Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

#### XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

*Der nachfolgende Kaufvertrag zwischen der Familie Schöllbauer und der Eigentümer der Häuser 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 wird vom Gemeinderat als Erfordernis für die Umwidmung zur Kenntnis genommen:*



**MAG. JOHANNES KIENAST**  
**ÖFFENTLICHER NOTAR**  
A - 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1  
Tel.: 02822/52430 Fax: 02822/53836  
e-mail: notar.kienast@notariat.zwettl.at

293/16/So

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

den Eigentümern der Häuser Nr 1 2 3 4 6 7 8 9 10 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22  
23 24 in Thail, 3920 Thail, das sind

- a. Herr Norbert Oberreuther, geboren am 07.04.1963, und Frau Gabriele Oberreuther, geboren am 02.05.1965, 3920 Thail 1, als Eigentümer des Hauses Thail 1
- b. Frau Maria Haringer, geboren am 15.09.1955, 3920 Thail 2, als Eigentümerin des Hauses Thail 2, vertreten durch den mit Beschluss des Bezirksgerichtes Zwettl zu 8P 19/06 z zum Sachwalter bestellten Herrn Johann Haringer, geboren am 23.03.1935, 3920 Thail 2,
- c. Herr Hermann Edinger, geboren am 20.01.1966, 3920 Thail 3, als Eigentümer des Hauses Thail 3
- d. Herr Walter Schöllbauer, geboren am 19.07.1963, und Frau Christine Schöllbauer, geboren am 09.05.1963, 3920 Thail 20, als Eigentümer des Hauses Thail 4 und des Hauses Thail 20
- e. Herr Thomas Pachner, geboren am 07.03.1975, und Frau Sabine Pachner, geboren am 16.01.1976, 3920 Thail 6, als Eigentümer des Hauses Thail 6
- f. Herr Benjamin Huber, geboren am 01.07.1994, 3920 Thail 7, als Eigentümer des Hauses Thail 7
- g. Herr Josef Schrenk, geboren am 16.01.1943, und Frau Emma Schrenk, geboren am 27.07.1941, 3920 Thail 8, als Eigentümer des Hauses Thail 8
- h. Herr Robert Russ, geboren am 08.05.1963, und Frau Kornelia Russ, geboren am 18.02.1964, 3920 Thail 9, als Eigentümer des Hauses Thail 9
- i. Frau Regina Vogler, geboren am 23.02.1983, und Herr Richard Vogler, geboren am 11.12.1987, 3920 Thail 10, als Eigentümer des Hauses Thail 10
- j. Herr Erwin Bauer, geboren am 09.04.1963, 3920 Thail 12, als Eigentümer des Hauses Thail 12



- k. Herr Gerhard Bauer, geboren am 22.07.1960, 3920 Thail 13, als Eigentümer des Hauses Thail 13
- l. Frau Alexandra Wandler, geboren am 11.10.1975, 3920 Thail 14, als Eigentümerin des Hauses Thail 14
- m. Herr Josef Laister, geboren am 22.11.1966, und Frau Hermine Laister, geboren am 02.08.1975, 3920 Thail 15, als Eigentümer des Hauses Thail 15
- n. Herr Johannes Neulinger, geboren am 01.05.1974, und Frau Melitta Neulinger, geboren am 19.02.1973, 3920 Thail 16, als Eigentümer des Hauses Thail 16
- o. Herr Mario Haringer, geboren am 10.11.1975, und Frau Isabella Haringer, geboren am 18.06.1978, 3920 Thail 17, als Eigentümer des Hauses Thail 17
- p. Herr Hannes Eschelmüller, geboren am 13.04.1969, 3920 Thail 18, als Eigentümer des Hauses Thail 18
- q. Herr Manfred Amon, geboren am 29.12.1972, und Frau Renate Amon, geboren am 25.07.1978, 3920 Thail 19, als Eigentümer des Hauses Thail 19
- r. Herr Josef Bitzinger, geboren am 09.12.1942, 3920 Thail 21, als Eigentümer des Hauses Thail 21
- s. Herr Franz Hahn, geboren am 03.10.1968, 3920 Thail 22, als Eigentümer des Hauses Thail 22
- t. Herr Manfred Huber, geboren am 20.01.1972, 3920 Thail 23, als Eigentümer des Hauses Thail 23
- u. Herr Herbert Pachner, geboren am 26.09.1969, und Frau Anita Pachner, geboren am 06.05.1974, 3920 Thail 24, als Eigentümer des Hauses Thail 24

als Verkäufer einerseits, und den Ehegatten

Herr Walter Schöllbauer, geboren am 19.07.1963, und Frau Christine Schöllbauer, geboren am 09.05.1963, beide in 3920 Thail 20 wohnhaft, als Käufer andererseits,

wie folgt:

I.

Die Eigentümer der Häuser Nr 1 2 3 4 6 7 8 9 10 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 in Thail sind zu gleichen Teilen, sohin zu je 1/22-Anteil bürgerliche Eigentümer der grundbücherlich lastenfreien Liegenschaft Einlagezahl 5 Grundbuch 24185 Thail, in welcher u.a. das Grundstück 1751/7 landwirtschaftlich genutzte Grundfläche (Äcker, Wiesen oder Weiden) per 241 m<sup>2</sup> innelegt. Dieses vorstehend genannte Grundstück 1751/7 Grundbuch 24185 Thail bildet den Gegenstand dieses Kaufvertrages.

Die Parteien haben sich von der Identität des Kaufgegenstandes überzeugt und stellen fest, dass die Zufahrt zum Kaufgegenstand gesichert ist.

Die Parteien erklären, keine gegenseitigen Weg- oder andere Dienstbarkeiten zu benötigen.

Die Käufer kennen den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung.

II.

Die Verkäufer verkaufen und übergeben in das gleicheitige Eigentum des Herrn Walter Schöllbauer und der Frau Christine Schöllbauer und diese kaufen und übernehmen von ersteren in ihr Eigentum je zur Hälfte das vorbezeichnete Grundstück 1751/7 Grundbuch 24185 Thail mit einem Ausmaß von 241 m<sup>2</sup>, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäufer den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, ohne Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit und den Zustand des Zubehörs, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von ..... € 1.145,- (Euro eintausendeinhundertfünfundvierzig).

III.

Der Kaufpreis von € 1.145,- wird innerhalb von drei Tagen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien von den Käufern an den von den Eigentümern genannten Vertreter der Eigentümergemeinschaft Herrn Johann Haringer bar bezahlt. Von diesem wird der Kaufpreis auf ein Gemeinschaftskonto einbezahlt. Alle Vertragsparteien sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Käufer, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen anzusehen. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten.

Dieser Kaufvertrag wird erst zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn alle Vertragsparteien diesen unterfertigt haben.

V.

Die Verkäufer übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit des vorangeführten Flächenausmaßes, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Beschaffenheit des

Kaufgegenstandes, leisten aber volle Gewähr dafür, dass dieser – mit Ausnahme nachfolgender Dienstbarkeit - satz- und lastenfrei, insbesondere auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen in den Besitz der Käufer übergeht. Dazu wird festgestellt, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück eine EVN Trafostation besteht. Die Käufer sind in Kenntnis der mit dieser nicht verbücherten Dienstbarkeit verbundenen Rechte und Verpflichtungen und übernehmen diese in ihre weitere Duldungs- und Erfüllungspflicht.

VI.

Im Hinblick auf eine allfällige Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes erklären die Vertragsparteien, den wahren Wert von Leistung und Gegenleistung laut diesem Vertrag genau zu kennen und mit dem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden zu sein. Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Zwettl und erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

VII.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Verpflichtungen gehen auf Erben und Rechtsnachfolger über und gelten zur ungeteilten Hand.

VIII.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet, die Urkunde gehört nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern.

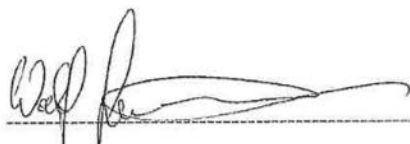
Die Steuern, Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages (auf deren Sicherstellung hiemit verzichtet wird) tragen die Käufer, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

Die mit der Berechnung, Einhebung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer verbundenen Kosten, sowie die dann allenfalls errechnete Immobilienertragsteuer selbst, sind von den Verkäufern zu tragen.

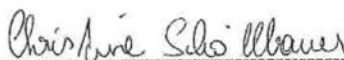
IX.

Die Verkäufer bewilligen sohin auf Grund dieses Vertrages ob dem Grundstück 1751/7 Grundbuch 24185 Thail, nach dessen Abschreibung aus Einlagezahl 5 Grundbuch 24185 Thail, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Herrn Walter Schöllbauer, geboren am 19.07.1963, und Frau Christine Schöllbauer, geboren am 09.05.1963, je zur Hälfte, und Zuschreibung zu deren EZ. 20 Grundbuch 24185 Thail.

Thail, am 25. November 2016



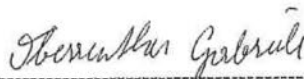
Walter Schöllbauer



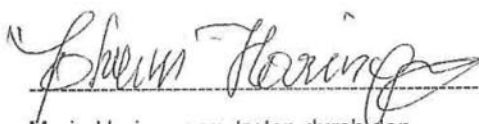
Christine Schöllbauer



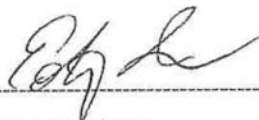
Norbert Oberreuther



Gabriele Oberreuther



Maria Haringer, vertreten durch den  
Sachwalter Johann Haringer



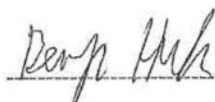
Hermann Edinger



Thomas Pachner



Sabine Pachner



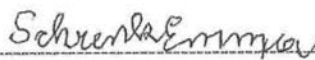
Benjamin Huber



Erwin Bauer



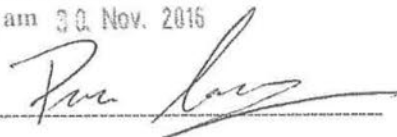
Josef Schrenk



Emma Schrenk  
Zwettl, am 30. Nov. 2016



Robert Russ



Kornelia Russ



Regina Vogler

Regina Vogler

Vogler Richard

Richard Vogler

Bauer Gerh

Gerhard Bauer  
Zwettl, am 30. Nov. 2016

Wandl Alexandra

Alexandra Wandl

Laister Josef

Josef Laister

H. Laister

Hermine Laister

Neulinger Joh

Johannes Neulinger

Neulinger Melitta

Melitta Neulinger

Zwettl, am 9. Dez. 2016

Haringer Mario

Mario Haringer

Haringer Isabella

Isabella Haringer

Groß Gerungs, am 23.02.2017

Eschelmüller Hannes

Hannes Eschelmüller

Bitzinger Josef

Josef Bitzinger

Amon Manfred

Manfred Amon

Amon Renate

Renate Amon

Zwettl, am 25. Nov. 2016

Hahn Franz

Franz Hahn

Huber Manfred

Manfred Huber

Pachner Herbert

Herbert Pachner

Pachner Anita

Anita Pachner

B.R.Z.: 1731/16, 1737/16, 1743/16 und 1778/16

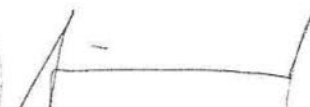
Bestätigt wird -----

- 1) zu B.R.Z. 1731/16 die Echtheit der Unterschriften -----
- a) des Herrn **Walter Schöllbauer**, geboren am 19. (neunzehnten) Juli 1963 (eintausendneunhundertdreißig), und der Frau **Christine Schöllbauer**, geboren am 9. (neunten) Mai 1963 (eintausendneunhundertdreißig), beide in 3920 Thail 20 wohnhaft, -----
  - b) des Herrn **Norbert Oberreuther**, geboren am 7. (siebenten) April 1963 (eintausendneunhundertdreißig), und der Frau **Gabriele Oberreuther**, geboren am 2. (zweiten) Mai 1965 (eintausendneunhundertfünfundsechzig), beide in 3920 Thail 1 wohnhaft, -----
  - c) des Herrn **Johann Haringer**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) März 1935 (eintausendneunhundertfünfunddreißig), in 3920 Thail 2 wohnhaft, -----
  - d) des Herrn **Hermann Edinger**, geboren am 20. (zwanzigsten) Jänner 1966 (eintausendneunhundertsechundsechzig), in 3920 Thail 3 wohnhaft, -----
  - e) des Herrn **Thomas Pachner**, geboren am 7. (siebenten) März 1975 (eintausendneunhundertfünfundsechzig), und der Frau **Sabine Pachner**, geboren am 16. (sechzehnten) Jänner 1976 (eintausendneunhundertsechundsiebzig), beide in 3920 Thail 6 wohnhaft, -----
  - f) des Herrn **Benjamin Huber**, geboren am 1. (ersten) Juli 1994 (eintausendneunhundertvierundneunzig), in 3920 Thail 7 wohnhaft, -----
  - g) des Herrn **Erwin Bauer**, geboren am 9. (neunten) April 1963 (eintausendneunhundertdreißig), in 3920 Thail 12 wohnhaft, -----
  - h) des Herrn **Josef Schrenk**, geboren am 16. (sechzehnten) Jänner 1943 (eintausendneunhundertdreißig), und der Frau **Emma Schrenk**, geboren am 27. (siebenundzwanzigsten) Juli 1941 (eintausendneunhundertvierundvierzig), beide in 3920 Thail 8 wohnhaft, -----
  - i) des Herrn **Robert Russ**, geboren am 8. (achten) Mai 1963 (eintausendneunhundertdreißig), in 3920 Thail 9 wohnhaft, -----
  - j) der Frau **Regina Vogler**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1983 (eintausendneunhundertdreißig), und des Herrn **Richard Vogler**, geboren am 11. (elften) Dezember 1987 (eintausendneunhundertsechundachtzig), beide in 3920 Thail 10 wohnhaft, -----
  - k) des Herrn **Gerhard Bauer**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) Juli 1960 (eintausendneunhundertsechzig), in 3920 Thail 13 wohnhaft, -----
  - l) der Frau **Alexandra Wandl**, geboren am 11. (elften) Oktober 1975 (eintausendneunhundertfünfundsechzig), in 3920 Thail 14 wohnhaft, -----
  - m) der Frau **Hermine Laister**, geboren am 2. (zweiten) August 1975 (eintausendneunhundertfünfundsechzig), in 3920 Thail 15 wohnhaft, -----
  - n) des Herrn **Johannes Neulinger**, geboren am 1. (ersten) Mai 1974 (eintausendneunhundertvierundsechzig), und der Frau **Melitta Neulinger**, geboren am 19. (neunzehnten) Februar 1973 (eintausendneunhundertdreißig), beide in 3920 Thail 16 wohnhaft, -----

- o) der Frau **Isabella Haringer**, geboren am 18. (achtzehnten) Juni 1978 (eintausendneunhundertachtundsiebzig), in 3920 Thail 17 wohnhaft, -----  
p) des Herrn **Josef Bitzinger**, geboren am 9. (neunten) Dezember 1942 (eintausendneunhundertzweiundvierzig), in 3920 Thail 21 wohnhaft, -----  
q) des Herrn **Manfred Amon**, geboren am 29. (neunundzwanzigsten) Dezember 1972 (eintausendneunhundertzweiundsiebzig), und der Frau **Renate Amon**, geboren am 25. (fünfundzwanzigsten) Juli 1978 (eintausendneunhundertachtundsiebzig), beide in 3920 Thail 19 wohnhaft, -----  
r) des Herrn **Manfred Huber**, geboren am 20. (zwanzigsten) Jänner 1972 (eintausendneunhundertzweiundsiebzig), in 3920 Thail 23 wohnhaft, -----  
s) des Herrn **Herbert Pachner**, geboren am 26. (sechszwanzigsten) September 1969 (eintausendneunhundertneunundsechzig), und der Frau **Anita Pachner**, geboren am 6. (sechsten) Mai 1974 (eintausendneunhundertvierundsiebzig), beide in 3920 Thail 24 wohnhaft, -----  
vor mir geleistet in Thail, am 25. (fünfundzwanzigsten) November 2016 (zweitausendsechzehn), -----
- 2) zu B.R.Z. 1737/16 die Echtheit der Unterschrift -----  
des Herrn **Ingenieur Franz Hahn**, geboren am 3. (dritten) Oktober 1968 (eintausendneunhundertachtundsechzig), in 3920 Thail 22 wohnhaft, vor mir geleistet in Zwettl, am 28. (achtundzwanzigsten) November 2016 (zweitausendsechzehn), -----
- 3) zu B.R.Z. 1743/16 die Echtheit der Unterschriften -----  
a) der Frau **Kornelia Russ**, geboren am 18. (achtzehnten) Februar 1964 (eintausendneunhundertvierundsechzig), in 3920 Thail 9 wohnhaft, -----  
b) des Herrn **Josef Laister**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) November 1966 (eintausendneunhundertsechszundsechzig), in 3920 Thail 15 wohnhaft, -----  
vor mir geleistet in Zwettl, am 30. (dreißigsten) November 2016 (zweitausendsechzehn), -----
- 4) zu B.R.Z. 1778/16 die Echtheit der Unterschrift -----  
des Herrn **Mario Haringer**, geboren am 10. (zehnten) November 1975 (eintausendneunhundertfünfundsechzig), in 3920 Thail 17 wohnhaft, vor mir geleistet in Zwettl, am 5. (fünften) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn). -----  
Zwettl, am 5. (fünften) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn). -----

Euro 14,30 Gebühr einrichtet.  
Mag. Johannes Kienast, öffentl. Notar




  
MAG. JOHANNES KIENAST  
öffentlicher Notar

B.R.Z: 190/2017

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Hannes Eschelmüller**, geboren am 13. (dreizehnten) 4. (April) 1969 (eintausendneuhundertneunundsechzig), 3920 Groß Gerungs, Thail 18, wird bestätigt. -----  
Groß Gerungs, am 23. (dreiundzwanzigsten) 2. (Februar) 2017 (zweitausendsiebzehn).

Euro 14,30 Gebührenrichtlinie  
Mag. Johannes Kienast, öffentl. Notar



  
MAG. JOHANNES KIENAST  
- öffentlicher Notar

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.



## 5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-63 vom 10. Jänner 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Heinrichs Sanierung Einspeisestelle ESP\_1 – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.374,98. Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-64 vom 11. Jänner 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Dietmanns Siedlung Hausnummer 45 / Neuerrichtung eines Lichtpunktes – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 1.159,26.

Die Zuzahlung wird am 15.08.2017 in Rechnung gestellt.

EV.Nr. L-EP-AB-102V/AG-3-10015-65 vom 17. Jänner 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Dietmanns Alte Siedlung / Sanierung der Leuchten auf LED und Einspeisestelle – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 8.844,43.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-AB-102V/AG-3-10015-62 vom 20. Februar 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – KG Schönbichl Sanierung Maste, Leuchten und teilweise Verkabelung – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 15.762,22.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-66 vom 17. Februar 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – Etzen Siedlung Errichtung von Leuchtenfundamenten + Einspeiseverteiler – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 10.404,54.

Die Zuzahlung wird am 15.08.2017 in Rechnung gestellt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 145.000,-- frei: € 134.200,69

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgenden Zusatzvereinbarung zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag wie folgt beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-63 vom 10. Jänner 2017 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Heinrichs Sanierung Einspeisestelle ESP\_1 – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 5.374,98.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden und dient zur Information.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-64 vom 11. Jänner 2017 zu Lichtservice  
Übereinkommen – Groß Gerungs Dietmanns Siedlung Hausnummer 45 / Neuerrichtung eines  
Lichtpunktes – Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 1.159,26.

Die Zuzahlung wird am 15.08.2017 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-AB-102V/AG-3-10015-65 vom 17. Jänner 2017 zu Lichtservice  
Übereinkommen – Groß Gerungs Dietmanns Alte Siedlung / Sanierung der Leuchten auf LED und  
Einspeisestelle – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 8.844,43.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung  
der Gemeinde.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden und dient zur Information.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-AB-102V/AG-3-10015-62 vom 20. Februar 2017 zu Lichtservice  
Übereinkommen – KG Schönbichl Sanierung Maste, Leuchten und teilweise Verkabelung – Kosten der  
Baumaßnahmen brutto € 15.762,22.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung  
der Gemeinde.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden und dient zur Information.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-66 vom 17. Februar 2017 zu Lichtservice  
Übereinkommen – Etzen Siedlung Errichtung von Leuchtenfundamenten + Einspeiseverteiler –  
Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 10.404,54.

Die Zuzahlung wird am 15.08.2017 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **6.) Theater in der Remise; Ankauf von Container – Beschlussfassung (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Beim Theater in der Remise sollen Sanitäranlagen und Räumlichkeiten bezüglich der Möglichkeit von  
Bewirtungen errichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde anstelle eines Neubaus eine  
Containerlösung als sinnvoller erachtet.

Es wurden daher Angebot betreffen einem WC-Container und einem Bürocontainer von der Firma  
CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft mbH aus 2355 Wr. Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 14  
eingeholt.

Es liegt ein Angebot über einen gebrauchten WC-Container in der Höhe von brutto € 4.704,-- und ein  
Angebot für einen Bürocontainer um brutto € 6.984,-- vor.

Die Bodenplatte und die Verkleidung der Container sollen in Eigenregie erfolgen bzw. über die Firma  
Zauner GmbH beauftragt werden.

VA-Stelle: 5/381 – 6140

VA Betrag: € 40.000,--

frei: € 40.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für das Theater in der Remise ein gebrauchter WC-Container um brutto € 4.704,-- und ein Bürocontainer um brutto € 6.984,-- von der Firma CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft mbH aus 2355 Wr. Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 14 angekauft wird. Der gesamte Auftragswert beträgt daher brutto € 11.688,--.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

## **7.) KG Oberkirchen; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)**

Sachverhalt:

Betreffend dem Feuerwehrgebäude in Oberkirchen ist eine Erweiterung der Grundstücksfläche erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde von der Vermessung ZT GmbH, Dr. Döller, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, eine Vermessung durchgeführt. Auf Grund dieser Vermessung sollen 3 Teilflächen angekauft werden. Es handelt sich dabei um folgende Teilflächen:

Teilfläche 1 von der Parzelle Nr. 143/3 – im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> - Eigentümer Frau Maria und Herr Andreas Hüttler, 3920 Oberkirchen 7

Teilfläche 2 – von der Parzelle Nr. 143/2 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> - Eigentümer Herr Walter Hülter, 3804 Allentsteig, Freiheitstraße 3

Teilfläche 3 – von der Parzelle Nr. 125/1 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> - Eigentümer Frau Mag. Notburga und Herr Georg Prokosch, 3920 Oberkirchen 2

Als Grundpreis wurde mit der FF-Oberkirchen ein m<sup>2</sup>-Preis von € 3,50 ausverhandelt.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/001 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 15.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 11557/16 vom 22.09.2016 der Firma Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführten Trennstücke 1 (9 m<sup>2</sup>), 2 (2 m<sup>2</sup>) und 3 (28 m<sup>2</sup>) von den in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs angekauft werden sollen.

Als m<sup>2</sup>-Kaufpreis soll ein Betrag von € 3,50 beschlossen werden.

Somit erhalten:

Frau Maria und Herr Andreas Hüttler aus 3920 Oberkirchen 7 für die Teilfläche 1 (9 m<sup>2</sup>) - € 31,50

Herr Walter Hüttler, 3804 Allentsteig, Freiheitstraße 3 für die Teilfläche 2 (2 m<sup>2</sup>) - € 7,-- und

Frau Mag. Notburga und Herr Georg Prokosch, 3920 Oberkirchen 2 für die Teilfläche 3 (28 m<sup>2</sup>) - € 98,-

Die Vermessungsurkunde GZ 11557/16 vom 22.09.2016 der Firma Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

## **8.) KG Nonndorf; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)**

Sachverhalt:

Betreffend dem Feuerwehrgebäude in Nonndorf wurde eine Vermessung durchgeführt.

Laut Vermessungsurkunde GZ 8868-2, vom 06.12.2016, von DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 sollen die Trennstücke 1 (3 m<sup>2</sup>) und 2 (24 m<sup>2</sup>) von der im Eigentum von Herrn Steinbrunner Helmut wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Nonndorf 22 befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 11 und 12 abgetrennt werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 4/1 zugeschlagen werden.

Als Kaufpreis für diese Grundstücksfläche wäre ein Betrag von € 121,50 vereinbart worden.

Herr Steinbrunner hat die Bereitschaft für den Verkauf dieser Fläche bekundet, will jedoch für diese Fläche das uneingeschränkte Nutzungsrecht im Grundbuch sichergestellt haben.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/001 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 14.863,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 8868/2 vom 06.12.2016 der Firma DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 angeführten Trennstücke 1 (3 m<sup>2</sup>) und 2 (24 m<sup>2</sup>) von Herrn Helmut Steinbrunner aus 3920 Nonndorf 22 um € 121,50 angekauft wird.

Der von Herrn Steinbrunner gewünschte Nutzungs- bzw. Dienstbarkeitsvertrag soll akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **9.) KG Klein Wetzles; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte die Vermessung der öffentlichen Wegparzellen 992/7, 992/8 und 996/1. In diesem Zusammenhang müssen Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen werden und auch Teilflächen aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Neben der Stadtgemeinde Groß Gerungs sind Herr Laister Manfred aus 3920 Klein Wetzles 11, Frau Erna Einfalt aus 3924 Unter Rosenauerwald 45, Herr Anton Rogner aus 3920 Kinzenschlag 10 sowie Herr Alfred und Frau Karin Haneder aus 3920 Klein Wetzles 34 als Grundeigentümer betroffen.

Auf Grund der durchgeführten Vermessung sollen die Trennstücke 3 (44 m<sup>2</sup>), 5 (202 m<sup>2</sup>), 12 (172 m<sup>2</sup>), 15 (783 m<sup>2</sup>), 29 (376 m<sup>2</sup>) und 34 (297 m<sup>2</sup>) aus dem öffentlichen Gut entlassen werden. Die Restflächen der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 992/7, 992/8 und 996/1 verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

Die Trennstücke 2 (95 m<sup>2</sup>), 7 (7 m<sup>2</sup>), 8 (20 m<sup>2</sup>), 10 (69 m<sup>2</sup>), 14 (440 m<sup>2</sup>), 18 (150 m<sup>2</sup>), 19 (131 m<sup>2</sup>) 22 (67 m<sup>2</sup>), 25 (104 m<sup>2</sup>), 28 (6 m<sup>2</sup>), 31 (23 m<sup>2</sup>), 32 (226 m<sup>2</sup>) und 33 (104 m<sup>2</sup>) werden ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen.

Es werden somit in Summe 1.874 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut entlassen und 1.442 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut übernommen.

In der Zeit vom 17. Jänner 2017 bis 1. Februar 2017 erfolgte betreffend der beabsichtigten Entlassung und Übernahme der Teilflächen aus bzw. in das öffentliche Gemeindegut eine Kundmachung an der Amtstafel. Stellungnahmen zu den beabsichtigten Grenzänderungen wurden keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 11139/15, vom 16.11.2016, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführten Trennstücke Nr. 3, 5, 12, 15, 29 und 34 dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Die in der Vermessungsurkunde angeführten Trennstücke 2, 7, 8, 10, 14, 18, 19, 22, 25, 28, 31, 32 und 33 werden von den in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übernommen und ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen.

Die Vermessungsurkunde GZ 11139/15, vom 16.11.2016, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **10.)KG Groß Gerungs; Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

Das in der Vermessungsurkunde der DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd, GZ 8761, vom 11.01.2017, KG Groß Gerungs, angeführte Trennstücke 4 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den laut bestehendem Kaufvertrag neuen Eigentümer Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG, FN 5305 b, Kreuzberg 310, 3920 Groß Gerungs, übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstück Nr. 1554/2, KG Groß Gerungs, verbleibt weiterhin im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

Bezüglich der Entlassung des Trennstückes 4 im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup> erfolgte eine öffentliche Kundmachung an der Amtstafel. Stellungnahmen dazu wurden nicht eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 8761, vom 11.01.2017, KG Groß Gerungs, des DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2 aus 3950 Gmünd angeführte Trennstücke Nr. 4 (198 m<sup>2</sup>) entwidmet wird und an die Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG als neuen Eigentümer laut bestehendem Kaufvertrag übertragen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 8761, vom 11.01.2017, des DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2 aus 3950 Gmünd ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.



Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **11.)KG Etzen; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut bzw. Ankauf Grundstücksfläche – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)**

Sachverhalt:

Für die FF-Etzen soll beim bestehenden Feuerwehrgebäude eine Grundstücksfläche dazugekauft werden. In diesem Zusammenhang wurde die Firma Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 mit der Vermessung beauftragt.

Da anlässlich dieser Vermessung auch Grundstücksflächen betroffen sind, welche sich im Besitz des Zisterzienserstiftes Zwettl befinden, wurde von deren Vertretern auch gleichzeitig eine Berichtigung der Flächen- bzw. Grundstücksverhältnisse bei dem Gebäude der Leichenhalle in Etzen angeregt.

Von der Firma Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH wurde auf Grund der durchgeführten Vermessung die Vermessungsurkunde GZ 11615/16 übermittelt.

Auf Grund dieser Vermessungsurkunde soll das Trennstück 1 (2 m<sup>2</sup>) von Parzelle Nr. 191 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/4 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 2 (138 m<sup>2</sup>) soll von der Parzelle Nr. 191 abgetrennt werden. Das Trennstück 3 (74 m<sup>2</sup>) soll von der Parzelle Nr. 197/2 abgetrennt werden. Die Parzellen Nr. 191 und 197/2 befinden sich im Eigentum von Herrn Helmut und Frau Gerlinde Hahn aus 3920 Etzen 19. Die Trennstücke 2 und 3 sollen der sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 206/3 zugeschlagen werden.

Die Trennstücke 1 (2 m<sup>2</sup>), 2 (138 m<sup>2</sup>) und 3 (74 m<sup>2</sup>) sollen um den m<sup>2</sup>-Preis von € 3,50 von der Familie Hahn angekauft werden. Der Gesamtbetrag für diese Grundstücksfläche beträgt somit € 749,-- (214 m<sup>2</sup> x € 3,50).

Die Trennstücke 4 (175 m<sup>2</sup>), 7 (24 m<sup>2</sup>) und 8 (64 m<sup>2</sup>) sollen von der Parzelle Nr. 206/1 abgetrennt werden. Das Trennstück 5 (270 m<sup>2</sup>) soll von der Parzelle Nr. 205 abgetrennt werden. Die Parzellen Nr. 205 und 206/1 befinden sich im Eigentum des Zisterzienserstiftes Zwettl, 3910 Stift Zwettl 1.

Die Trennstücke 4, 5, 7 und 8 sollen der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 206/3 zugeschlagen werden.

Für die Trennstücke 4 (175 m<sup>2</sup>), 5 (270 m<sup>2</sup>), 7 (24 m<sup>2</sup>) und 8 (64 m<sup>2</sup>) soll an das Zisterzienserstift ein Betrag von € 1.865,50 (533 m<sup>2</sup> x € 3,50) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden.

Die Flächenberichtigungen im Zusammenhang mit der Grundstücksfläche bei der Leichenhalle Etzen sollen kostenlos erfolgen.

Das Trennstück 10 (63 m<sup>2</sup>) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/2 abgetrennt und entwidmet werden und der im Eigentum des Zisterzienserstiftes Zwettl befindlichen Parzelle Nr. 206/1 kostenlos zugeschlagen werden.

Das Trennstück 11 (125 m<sup>2</sup>) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/2 abgetrennt werden und bei gleich bleibender Widmung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1247/2 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 12 (26 m<sup>2</sup>) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/2 abgetrennt werden, dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden und der neuen Parzelle Nr. 206/4 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 13 (144 m<sup>2</sup>) soll von der im Eigentum des Zisterzienserstiftes Zwettl befindlichen Parzelle Nr. 206/1 abgetrennt werden und der neuen Parzelle Nr. 206/4 zugeschlagen werden.

Besitzer der neuen Parzelle Nr. 206/4 wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Das Trennstück 14 (76 m<sup>2</sup>) wird von der Parzelle Nr. 206/1 abgetrennt, der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1240/2 zugeschlagen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Trennstück 15 (107 m<sup>2</sup>) wird von der Parzelle Nr. 206/2 abgetrennt, der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1240/2 zugeschlagen und ebenfalls dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Parzellen Nr. 206/1 und 206/2 befinden sich im Besitz des Zisterzienserstiftes Zwettl.

Bezüglich der Entlassung der Trennstücke erfolgte eine öffentliche Kundmachung an der Amtstafel. Stellungnahmen dazu wurden nicht eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 11615/16, KG Etzen, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke wie folgt angekauft bzw. kostenlos zugeschlagen werden bzw. dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. gewidmet werden.

Ankauf Trennstücke 1 (2 m<sup>2</sup>), 2 (138 m<sup>2</sup>) und 3 (74) m<sup>2</sup> von Herrn Helmut und Frau Gerlinde Hahn aus 3920 Etzen 19 um € 749,-- (214 m<sup>2</sup> x € 3,50).

Ankauf Trennstücke 4 (175 m<sup>2</sup>), 5 (270 m<sup>2</sup>), 7 (24 m<sup>2</sup>) und 8 (64 m<sup>2</sup>) vom Zisterzienserstift Zwettl aus 3910 Stift Zwettl 1 um € 1.865,50 (533 m<sup>2</sup> x € 3,50).

Der Besitzübergang der Trennstücke 10 (63 m<sup>2</sup>), 11 (125 m<sup>2</sup>), 12 (26 m<sup>2</sup>), 13 (144 m<sup>2</sup>), 14 (76 m<sup>2</sup>) und 15 (107 m<sup>2</sup>) soll kostenlos erfolgen.

Die Trennstücke 1 (2 m<sup>2</sup>), 14 (76 m<sup>2</sup>) und 15 (107 m<sup>2</sup>) sollen dem Verkehr gewidmet werden und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Trennstücke 10 (63 m<sup>2</sup>) und 12 (26 m<sup>2</sup>) sollen dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Das Trennstück 11 (125 m<sup>2</sup>) soll bei gleich gebliebener Widmung im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs verbleiben.

Die Vermessungsurkunde GZ 11615/16 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **12.) Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelfhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Braunschlag“ übermittelt.

In diesem Zusammenhang hat sich eine Beitragsgemeinschaft gebildet bei der Herr Josef Eibensteiner aus 3920 Nonndorf 10 als Vertretungsbefugter fungiert.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 40.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindebeitrag 25 % lt. Bescheid	€ 10.000,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 26.000,--
Interessentenanteil 10 %	€ 4.000,--

Da bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2017 noch nicht absehbar war, ob dieses Projekt im Jahr 2017 realisiert werden kann, wurde kein Voranschlagsansatz eingeplant. Die Finanzierung des Betrages von € 10.000,-- ist jedoch durch den veranschlagten Betrag von € 75.000,-- für die Güterwegeerhaltung ohne Förderung möglich bzw. kann durch den nicht veranschlagten Überschuss aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2016 finanziert werden.

VA-Stelle: 5/710 - 6111      VA-Betrag: € 75.000,--      frei: € 75.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Braunschlag“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **13.) Zubau Musikerheim – Grundsatzbeschluss und Gewährung finanzielle Unterstützung (Zl. 320)**

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs benötigt aus Platzgründen einen Zubau beim bestehenden Musikerheim im Gebäude des Stadtamtes in Groß Gerungs.

Laut den vorliegenden Unterlagen bzw. dem Ansuchen des Musikverein Groß Gerungs wird laut diverser Kostenvoranschläge der Gesamtfinanzierungsbedarf mit ca. € 312.000,-- beziffert.

Mit den Vertretern des Musikverein Groß Gerungs wurde dieses Bauvorhaben besprochen und es wäre vereinbart worden, dass die Durchführung des Bauvorhabens durch den Musikverein Groß Gerungs erfolgt. Da die Stadtgemeinde Groß Gerungs der Grundstückseigentümer ist, soll für dieses Bauvorhaben ein Grundsatzbeschluss und auf Grund des Ansuchens des Musikvereins Groß Gerungs die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für dieses Vorhaben beschlossen werden.

Als finanzielle Unterstützung wäre ein fiktiver Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7,5 % für eine Gesamtinvestition von € 180.000,-- auf die Dauer von 15 Jahren vorgeschlagen worden.

Dies bedeutet, dass von der Stadtgemeinde jährlich ein fixer Betrag in der Höhe von € 13.500,-- (Auszahlung je € 6.750,-- im Juni und Dezember) auf die Dauer von 15 Jahren ausbezahlt wird. Insgesamt beträgt die finanzielle Unterstützung nach den 15 Jahren € 202.500,--.

VA-Stelle: 5/320 – 010      VA Betrag: € 20.000,--      frei: € 20.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, dass ein Zubau zum Musikerheim beim Stadtamt in Groß Gerungs erfolgen soll.

Als finanzielle Unterstützung für das Bauvorhaben soll dem Musikverein eine Förderung in der Höhe von jährlich € 13.500,- (Auszahlung jeweils € 6.750,-- im Juni bzw. Dezember) auf die Dauer von 15 Jahren gewährt werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt daher nach 15 Jahren € 202.500,--.

Diese finanzielle Unterstützung wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass das Projekt über den Musikverein abgewickelt werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 14.)Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2017 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2017 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende neuen Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

##### FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 1.057,24.

#### FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 260,68.

#### FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 108,--.

#### FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

#### FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 833,72.

#### FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 96,92.

#### FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 91,52.

#### FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der an die Abwassergenossenschaft Nonndorf bezahlten Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 260,--.

#### FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 204,30.

#### FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2017 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2016 in der Höhe von € 205,96.



VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 38.000,-- frei: € 38.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2017 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.057,24
FF Etzen	€ 260,68
FF Groß Meinharts	€ 108,--
FF Freitzenschlag	€ 833,72
FF Klein Wetzles	€ 96,92
FF Oberkirchen	€ 91,52
FF Nonndorf	€ 260,--
FF Wurmbrand	€ 204,30
FF Griesbach	€ 205,96

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **15.) FF-Oberkirchen – Ankauf Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)**

Sachverhalt:

Die FF-Oberkirchen hat einen Stromerzeuger RS14 2015 (Vorführgerät) angekauft. Laut der übermittelten Rechnung ist für das Notstromaggregat abzüglich 2 % Skonto ein Betrag von € 5.821,20 zu bezahlen.

Im derzeit geltenden Fahrzeug- und Stationierungsplan laut Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung wurde der FF-Oberkirchen ein Notstromaggregat zugeteilt.

Die FF-Oberkirchen ersucht daher um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf dieses Stromerzeugers.

Als Förderung vom Land NÖ ist ein Betrag von € 2.500,-- zu erwarten.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/001 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 15.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Oberkirchen für den Ankauf des Notstromaggregates eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.200,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **16.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)**

Sachverhalt:

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Auf Grund dieses Vertrages erhält der ASBÖ Groß Gerungs pro Einwohner den gesetzlichen Höchstbetrag von € 4,80.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2017 wird vom ASBÖ Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention pro Einwohner angesucht. Der ASBÖ führt an, dass in den Nachbargemeinden der Betrag auf € 7,-- pro Einwohner angehoben wurde.

Durch die eingeführte Deckelung ist es leider zur Zeit unmöglich, den Rettungstransport kostendeckend durchzuführen! Die gesamte medizinische Versorgung bis in das Krankenhaus bzw. die Kosten für Treibstoff, Personal und die der Leerkilometer übersteigen die Einnahmen bei weitem. Vor allem die Umstellung auf den NEF-Betrieb, d. h. Transport mit dem RTW bis mind. ins Krankenhaus Zwettl, verursacht nochmals mit eine Kostensteigerung.

Um eine faire medizinische Versorgung im Bezirk Zwettl sicher zu stellen, ersucht der ASBÖ um Chancengleichheit der Rettungsorganisationen und bittet um die Bewilligung einer außerordentlichen Subvention in der Höhe des Differenzbetrages der Rettungsdienstverträge der umliegenden Gemeinden pro Einwohner der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Eine zusätzliche Subvention zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 2,20 pro Einwohner für 4.508 Einwohner würde € 9.917,60 betragen.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA Betrag: € 26.000,-- frei: € 4.361,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 9.917,60 für das Jahr 2017 gewährt wird.

Die überplanmäßige Ausgabe soll durch den nicht veranschlagten Überschuss aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



#### **19.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)**

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung einer jährlichen Subvention.

Außerdem wird angeführt, dass im Jahr 2016 neue Instrumente samt Zubehör im Gesamtwert von € 11.313,68 (Rechnungskopien liegen bei) angekauft wurden.

Bei der Durchsicht der Rechnungen wurde festgestellt, dass der Gesamtbetrag für den Ankauf von neuen Musikinstrumenten € 10.731,-- beträgt. Der Differenzbetrag betrifft diverses Zubehör.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 3.722,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 2.146,20 (20 % von € 10.731,--) für den Ankauf von Musikinstrumenten gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **20.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)**

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Es wird um die Gewährung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2016/2017 ersucht.

VA-Stelle: 1/2660 - 7770 VA Betrag: € 3.700,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ein Betrag von € 3.700,-- überwiesen wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Eine Erhöhung dieses Beitrages ist laut Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2013 erst ab dem Jahr 2019 möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **21.) Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Die Chorgemeinschaft Groß Gerungs ersucht mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 500,--.

Als Begründung wird im Schreiben angeführt, dass die Chorgemeinschaft 2 Konzerte – Bach-Kantaten mit insgesamt 12 Orchestermusikern und 2 Adventssingen mit Chor und Gesangsschülern hatten. Dabei hatten sie Kosten für Fahrgeldspesen für Orchestermusiker (Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl), Plakate und Flyer, diverses Büromaterial, Noten- und Kopiermaterial.

Im Jahr 2016 wurde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 450,-- gewährt.

VA-Stelle: 1/381 - 7570 VA Betrag: € 3.200,-- frei: € 3.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Chorgemeinschaft Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 500,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **22.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Die Landjugend Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung beim Ankauf einer neuen Dirndl-Tracht. Der Schnitt der neuen Tracht wird von der erneuerten Tracht „Festtracht Groß Gerungs“ übernommen. Die Kosten für diese neue Tracht betragen € 11.619,--.

Im Budget der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Jahr 2017 wurde eine finanzielle Unterstützung nicht eingeplant, da bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2017 diese geplante Ausgabe der Landjugend Groß Gerungs noch nicht bekannt war.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Landjugend Groß Gerungs für den Ankauf einer neuen Dirndl-Tracht eine Subvention in der Höhe von € 3.600,-- gewährt wird.

Die überplanmäßige Ausgabe soll durch den nicht veranschlagten Überschuss aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **23.) Berichte**

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Diese Gemeinderäte haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen



Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragten zu bestellen. Mit dieser Funktion wurde die Leiterin des Bauamtes, Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger, betraut.

Zur Aufgabe der Energiebeauftragten zählt insbesondere die Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist; die Information des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln; die laufende Überwachung des Energieverbrauchs (Energiecontrolling); die Beratung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin in Fragen der Energieeffizienz und die Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin.

Folgende Stadt- und Gemeinderäte bzw. die Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Groß Gerungs bringen daher im Gemeinderat Berichte über Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr:

Umweltgemeinderat Karl Einfalt

Jugendgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter Lukas Brandweiner

Bildungsstadträtin Liane Schuster

Feuerbrandbeauftragter Martin Hahn

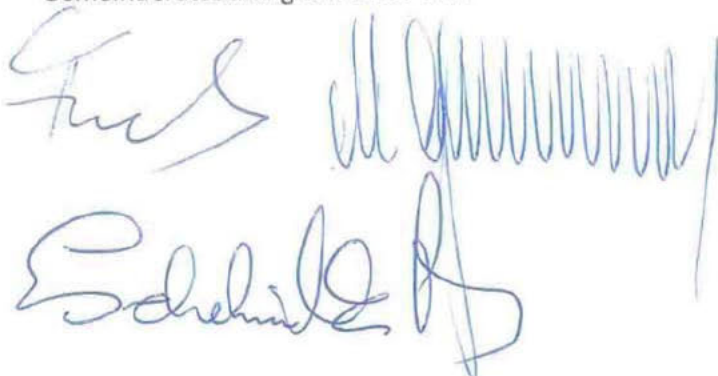
Energiebeauftragte und Leiterin des Bauamtes Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger bringt dem Gemeinderat die Energieberichte der Jahre 2015 und 2016 zur Kenntnis. Diese Berichte liegen im Bauamt zur Einsichtnahme auf.

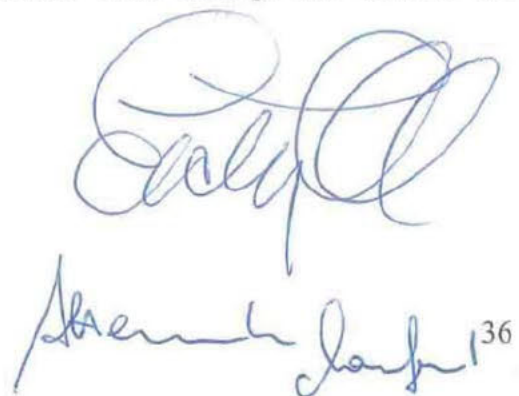
Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 27.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 28.)
- 29.)

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2016 bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.15 Uhr.







## KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den **07. März 2017**, um **19.00 Uhr**,  
findet im Rathaussaal eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

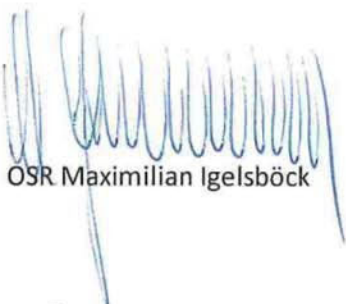
#### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14. Dezember 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2016 (Zl. 904)
- 4.) 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 6.) Theater in der Remise; Ankauf von Container – Beschlussfassung (Zl. 381)
- 7.) KG Oberkirchen; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 8.) KG Nonndorf; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 9.) KG Klein Wetzles; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 10.) KG Groß Gerungs; Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 11.) KG Etzen; Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut bzw. Ankauf Grundstücksfläche – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 12.) Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.) Zubau Musikerheim – Grundsatzbeschluss und Gewährung finanzielle Unterstützung (Zl. 320)

- 14.)Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2017 (Zl. 163)
- 15.)FF-Oberkirchen – Ankauf Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 16.)ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 17.)Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 18.)Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 19.)Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 20.)Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 21.)Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.)Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 23.)Berichte

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 24.02.2017

Angeschlagen am: 27.02.2017  
Abgenommen am: 08.03.2017